

Allgemeine Miet- und Veranstaltungsbedingungen (AVB)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen	2
§ 3 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	2
§ 4 Entgelte, Zahlungen	3
§ 5 Werbung, Eintrittskarten	3
§ 6 Gastronomie	4
§ 7 Pflichtdienstleister, Facility Fee	4
§ 8 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe	4
§ 9 Haftung des Veranstalters, Versicherung	5
§ 10 Haftung der Vermieterin	5
§ 11 Nichtdurchführung der Veranstaltung, unberechtigte Kündigung, Ausfallentschädigung	6
§ 12 Absage oder Abbruch der Veranstaltung	6
§ 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	7
§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht	7

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Miet- und Veranstaltungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) gelten für die Anmietung und Durchführung von öffentlichen sowie nicht öffentlichen Veranstaltungen in den von der MW Metzingen Betriebs GmbH zur Verfügung gestellten Veranstaltungshallen, Veranstaltungsräumen und /-flächen, **(im Folgenden Versammlungsstätte(n) oder Räume genannt)**. Sie gelten darüber hinaus für alle Leistungen, die durch die MW Metzingen Betriebs GmbH **(im Folgenden Vermieterin genannt)** im Zuge der Veranstaltung erbracht werden.

2. Die vorliegenden AVB sind verbindlicher Bestandteil des zwischen Vermieterin und Mieter abgeschlossenen Vertrags. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Mieters **(im Folgenden auch Veranstalter genannt)** gelten nur, wenn die Vermieterin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB getroffen, so haben solche individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB und innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen

1. Verträge mit der Vermieterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner.

2. Übersendet die Vermieterin eine nicht unterschriebene Ausfertigung eines Vertrags an den Veranstalter kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter den Vertrag unterschreibt, ihn innerhalb der im Vertrag bezeichneten Frist der Vermieterin zukommen lässt und anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückerhält. Erst mit Zusendung des gegengezeichneten Vertrags durch die Vermieterin erfolgt der Vertragsabschluss.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in Textform elektronisch per Mail oder Fax übermittelt und von der anderen Seite in Textform elektronisch bestätigt wird. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

4. Schriftliche Reservierungen halten nur die Option zum Vertragsabschluss offen und stellen keinen Überlassungsvertrag dar. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

5. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

6. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners (Veranstalters) und jede Art

der Untervermietung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Vermieterin insbesondere im Hinblick bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

7. Der Veranstalter hat – soweit erforderlich – die Veranstaltung in eigener Verantwortung bei allen in Betracht kommenden Stellen ordnungsgemäß anzumelden, insbesondere bei der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor Veranstaltung schriftlich erfolgen.

§ 3 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Trägt der Veranstalter bei der Übernahme der Räume, Flächen, Technik etc. keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Veranstalter bei der Übernahme der Vermieterin bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, so ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Vermieterin verpflichtet.

2. Veranstaltungsräume, /-flächen, /-einrichtungen und /-technik müssen in dem Zustand zurückgegeben werden, wie vorgefunden. Alle für die Veranstaltung vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Räume sind in geräumten bzw. in dem vorgefundenen möblierten Zustand (Letzteres gilt insbesondere für die Tagungsräume) an die Vermieterin zurückzugeben.

3. Durch die Veranstaltung verursachte notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Veranstalters durch Fachfirmen oder in Einzelfällen gegen Rechnung durch das Personal der Vermieterin ausgeführt. Soweit eine Grundreinigung in den Nutzungsentgelten enthalten ist, werden nur über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen auf Kosten des Veranstalters veranlasst und ihm diese nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

4. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Gibt der Veranstalter die Räume zum vereinbarten Abbauende nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurück, so wird je angefangener Stunde ein Zuschlag von 25% auf die übliche Nettokaltmiete berechnet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüche bleibt der Vermieterin in einem solchen Fall vorbehalten.

§ 4 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag oder aus einer Anlage zum Vertrag. Soweit im Mietvertrag nicht anders geregelt, sind

- 50 % der im Angebot aufgeführten Entgelte nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung sowie
- 50 % nach Rechnungsstellung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Vermieterin zu leisten.

2. Verbrauchs- und nutzungsabhängige Entgeltkomponenten (Nebenkosten, Strom, Wasser, Gas, Reinigung, ...) werden als Pauschalen kalkuliert und abgerechnet.

3. Sofern die tatsächlichen Verbräuche die kalkulierten Pauschalen in unverhältnismäßiger Höhe übertreffen und in dieser Höhe nicht zu erwarten waren, behält sich die Vermieterin eine Nachberechnung i.H.d. tatsächlichen angefallenen Verbräuche vor.

(Beispiel: Anzahl von Foodtrucks wurde im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verdoppelt und daraus ergibt sich ein doppelt so hoher Stromverbrauch wie innerhalb der Pauschale kalkuliert)

4. Die Vermieterin ist im Fall 2.2 berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und der zu erwartenden Verbrauchs- und nutzungsabhängigen Entgeltkomponenten zu berechnen.

5. Abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucheranzahl und möglicher Sicherheits- und Brandschutzrisiken (insbesondere infolge eingebrachter Einrichtungen), Aufbauten, Ausschmückungen oder Effekte (Nebel, Haze), können für den Veranstalter nutzungsbedingte Kosten durch die notwendige Anwesenheit einer Brandsicherheitswache, von Sanitätsdienstkräften, von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal oder von technischem Fachpersonal (vgl. § 40 VStättVO) entstehen.

6. Dem Veranstalter ist bekannt, dass das gesamte Gelände der Motorworld Metzingen für unterschiedliche Nutzungen, insbesondere zur Durchführung von Parallelveranstaltungen, u.a. Musik- und sonstigen Kulturveranstaltungen, Privatfeiern, etc., aber auch für den Betrieb von sogenannten „Festmietern“, wie u.a. Werkstätten und Fahrzeughandel sowie Parkflächen vermietet wird bzw. ist. Der Veranstalter hat sich über die einzelnen Betriebe und evtl. störende Einflüsse auf seinen eigenen geplanten Betrieb umfassend informiert. Aus der berechtigten Nutzung Dritter herrührende Beeinträchtigungen der Sphäre des Veranstalters berechtigen deshalb weder zur Minderung des Mietpreises, noch zu sonstigen Ansprüchen gegen die Vermieterin. Explizit wird abschließend darauf hingewiesen, dass der Veranstalter keine Exklusivität hinsichtlich seiner Nutzung auf dem Gesamtareal und der Nutzung bestimmter Parkflächen erhält.

7. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann die Vermieterin die Übergabe der angemieteten Räume verweigern. Die Vermieterin ist in diesem Fall auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ist der Veranstalter eine „Privatperson oder Verbraucher“ beträgt der Zinssatz für die Entgeltforderung 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Werbung, Eintrittskarten

1. Die Werbung für die Veranstaltung und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen.

2. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an den Räumen (an Wänden, Säulen etc.) ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Vermieterin zulässig. Alle genehmigten Plakatierungen und Hinweisschilder müssen unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Veranstalter entfernt werden. Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Räume die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

3. Der Veranstalter stellt die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass vorhandene eigene, oder Dauerwerbung von Vertragspartnern der Vermieterin von den Räumen und Gebäuden der Motorworld Metzingen entfernt oder abgedeckt wird.

5. Sofern der Veranstalter das Logo des Vermieters verwendet, hat er die Vorgaben des vom Vermieter veröffentlichten CI-Handbuches (<https://motorworld.de/downloads/>) zu beachten und zu berücksichtigen.

6. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen (Konzerte, Festivals, Messen, etc.) ist die Vermieterin berechtigt vom Veranstalter ein Kontingent von max. 25 Eintrittskarten unentgeltlich zu erhalten.

§ 6 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, Genehmigungen, Allgemeine Sicherheit

1. Für die Durchführung des Mietzwecks möglicherweise erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat der Mieter in Abstimmung mit der Vermieterin auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen und deren Auflagen zu beachten und einzuhalten. Über Art und Umfang der Genehmigungspflicht seiner Veranstaltung hat er sich eigenständig zu unterrichten. Um einen optimalen Kommunikationsfluss zu gewährleisten sind die Genehmigungsunterlagen von der Vermieterin vorab zu prüfen und an die jeweilige Behörde zu verschicken.

2. Der Mieter hat alle Verhaltensregeln zu beachten, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Durchführung der Veranstaltung ergeben. Er hat sich über deren Inhalt selbst zu unterrichten. Die Verpflichtung gilt insbesondere für die Versammlungsstättenverordnung bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen, die Bestimmungen des Gaststättenrechts, die Regelungen des Versammlungsrechts, die Unfallverhütungsvorschriften; ferner ist der Mieter auch gegenüber dem Vermieter verpflichtet, ihm obliegende Abgaben aller Art (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu entrichten.

3. Der Vermieter kann verlangen, dass der Mieter ihm die Erteilung erforderlicher Genehmigungen durch Ablichtung der Genehmigungsurkunden nachweist.

4. Der Mieter hat den Vermieter wegen aller Nachteile freizustellen, die diesem aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aus dem Versäumnis, erforderliche Genehmigungen einzuholen, oder aus dem Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben etwa entstehen. Zu den Nachteilen, von denen der Vermieter freizustellen ist, gehören auch Sanktionen, die etwa gegen den Vermieter erlassen werden (Bußgelder, Gebühren und Kosten der Verwaltungsvollstreckung) und die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, unter Einschluss von Anwalts- und Gerichtskosten.

5. Die Buchung von Ordnungs- und Sicherheitspersonal obliegt dem Mieter. Bei der Festlegung der Anzahl von Ordnern und Sicherheitspersonal sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- a) Nutzung der zugewiesenen Parkflächen
- b) Wegeleitung vom Parkplatz zur jeweiligen Mietfläche
- c) der Veranstaltungsart angemessene Zugangskontrollen
- d) ein der Veranstaltungsart angemessenen Sicherheitskonzept
- e) Auslassführung gemäß der behördlichen Vorschriften

§7 Gastronomie, gewerbliche Verkaufsaktivitäten

1. Der Vermieter behält sich vor, die gastronomische Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen selbst durchzuführen. Eine gastronomische Bewirtschaftung öffentlicher Veranstaltungen durch den Veranstalter ist nur nach Zustimmung durch den Vermieter zulässig. Als öffentliche Veranstaltung gelten alle Veranstaltungen, bei denen Publikum unentgeltlich oder aber durch den Verkauf von Eintrittskarten der Zugang gewährt wird, beispielsweise Konzerte, Ausstellungen, Messen etc.

2. Gewerbliche Tätigkeiten, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinausgehen, insbesondere der Verkauf von Waren vor oder in den Räumen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

§ 7 Pflichtdienstleister, Preferred Partner

1. Bei einer Anmietung der Eventhallen muss für technische Einrichtungen im Hallendeckenbereich (Setzen von Hängepunkten/ -lasten) und deren Installation, der von der Vermieterin jeweils festgelegte Rigging Partner (Pflicht-Dienstleister) beauftragt werden.

2. Die Vermieterin verfügt über ein umfangreiches Netzwerk an Preferred Partnern aus nahezu allen Bereichen der Eventumsetzung. Gerne stellt die Vermieterin dem Mieter dieses Netzwerk in Form seiner Preferred Partner Kontaktliste zur Verfügung.

3. Sofern der Mieter im Bereich Catering oder Veranstaltungstechnik mit einem Unternehmen außerhalb der Preferred Partnerschaften zusammenarbeiten möchte, ist dies grundsätzlich möglich. Die Auslösekonditionen für die einzelnen Gewerke belaufen sich dabei auf 12,5% des jeweiligen Gesamtumsatzes eines fremden Caterers oder Veranstaltungstechnikers.

§ 8 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungstellung durch die GEMA / GVL vom Veranstalter verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührensatzung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Vermieterin die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

2. Der Veranstalter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt die Vermieterin insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 9 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in den Räumen für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
2. Der Veranstalter hat die Räume in dem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben, wie er sie von der Vermieterin übernommen hat, s. hierzu auch die Bestimmungen in § 3 Ziffer 1 dieser AVB.
3. Die Haftung des Veranstalters umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können, Schäden durch in der Sphäre des Veranstalters veranlasste tumultartige Ausschreitungen, Demonstrationen oder Panik, Schäden durch Brand, sowie Schäden, die aufgrund veranstaltungsbedingter Risiken entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Der Veranstalter stellt die Vermieterin von allen berechtigten Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung wegen Schäden geltend gemacht werden frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind.
5. Die Haftung der Vermieterin für den sicheren Bauzustand der Räume gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.
6. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflichtschäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung sowie insbesondere in/an den Räumen durch ihn selbst, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste, Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden.
7. Der Veranstalter von Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen-Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden abzuschließen und der Vermieterin auf Anforderung nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Veranstalters der Höhe nach.
8. Es obliegt Veranstaltern von Veranstaltungen mit weniger als 200 Personen sich für die hier beschriebenen Haftpflichtfälle im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. Nutzung der Räume ausreichend zu versichern. Die Vermieterin ist berechtigt, einen Nachweis über eine entsprechende Versicherung zu verlangen.
9. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Räume ausschließlich für den vereinbarten Nutzungszweck zu nutzen, insbesondere nicht für anstößige Zwecke. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung schuldet der Veranstalter der Vermieterin eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe.

8. Die Veranstaltungshallen sowie die für Events genutzte Räumlichkeiten werden so wie sie stehen und liegen und im Regelfall ohne Bestuhlung und Inventar vermietet. Die Ausstattung dieser Räumlichkeiten mit Mobiliar, Eventtechnik etc. organisiert und bezahlt der Mieter.

§ 10 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel (§ 536a Absatz 1 BGB) der Räume und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Veranstalters auf Minderung wegen Mängeln ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen erkennbaren Mangel, den der Veranstalter der Vermieterin während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte in Textform angezeigt hat. Die Möglichkeit der Rückforderung wegen überzahlter Beträge nach § 812 BGB bleibt unberührt.
2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
3. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
5. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AVB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vermieterin.
6. Sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser AVB gelten nur, sofern der Vermieter, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben und sofern nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.
7. Für den Inhalt der Veranstaltung ist allein der Veranstalter verantwortlich. Die Vermieterin kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.

§ 11 Nichtdurchführung der Veranstaltung, Kündigung und Ausfallentschädigung

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht.

2. Kündigt der Veranstalter den Vertrag ohne Vorliegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungs- oder Rücktrittsrechts, ist der Veranstalter zur Zahlung einer Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Entgelt verpflichtet.

3. Die Ausfallentschädigung beträgt der Höhe nach bei Kündigung oder Rücktritt:

- a) bis 9 Monate vor Mietbeginn 20 %,
- b) bis 6 Monate vor Mietbeginn 40 %,
- c) bis 3 Monate vor Mietbeginn 60 %,
- d) danach 100 % des vereinbarten Mietzinses.

Die Vermieterin muss sich jedoch 75% desjenigen anrechnen lassen, was sie zum Veranstaltungstermin als von dritter Seite gezahlter Miete einnimmt oder einzunehmen böswillig unterlässt.

4. Die Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin eingegangen sein.

Ist der Vermieterin ein höherer Schaden (auch nicht-monetärer Schaden) entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen.

Dem Veranstalter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

3. Gelingt es der Vermieterin die Räume zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

4. Die Vermieterin ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) die im Vertrag bezeichnete Veranstaltungsart oder vereinbarte Veranstaltungsinhalte ohne Zustimmung der Vermieterin geändert werden,
- c) der Veranstalter die Räume einem Dritten als Veranstalter unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung der Vermieterin überlässt,
- d) die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder behördlichen Erlaubnisse dem Veranstalter nicht erteilt werden,

- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere in den Räumen, durch den Veranstalter verstoßen wird,
- f) der Abschluss der vertraglich geforderten Haftpflichtversicherung (s. §9 Ziff. 6) auf Anforderung nicht nachgewiesen wird,
- g) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass es sich um eine politische oder (schein-)religiöse Veranstaltung handelt.

5. Die Vermieterin ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

6. Macht die Vermieterin von ihren vorstehend bestimmten Rechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 12 Absage oder Abbruch der Veranstaltung

1. Bei einer Absage oder einem Abbruch der Veranstaltung, die unmittelbar oder mittelbar durch die Veranstaltung oder ihren Inhalt veranlasst ist oder der Umstände erfolgt, behält die Vermieterin den Anspruch auf die Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Vermieterin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

2. Der Risikosphäre des Veranstalters zuzuordnende Umstände sind beispielsweise das Auffinden verdächtiger Gegenstände in der Versammlungsstätte ab dem Zeitpunkt der Überlassung oder Anschlagsdrohungen oder Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsinhalt.

3. Sofern die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung weder der Risikosphäre der Vermieterin noch des Veranstalters zuzuordnen ist, sind die Parteien nicht mehr an ihre vertraglichen Pflichten gebunden und sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Rechte der Parteien sind ausgeschlossen. Im Falle einer Absage der Veranstaltung sind dem Veranstalter etwaig bereits gezahlte Entgelte zurückzuerstatten. Bei einem Abbruch der Veranstaltung behält die Vermieterin jedoch den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte insoweit, als die Versammlungsstätte zum Gebrauch überlassen wurde; der Anspruch wird gegebenenfalls zeitanteilig berechnet. Hinsichtlich des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung für beide Parteien gilt § 10 Ziffer 6.

Eine Absage oder ein Abbruch einer Veranstaltung ist insbesondere dann weder der Risikosphäre der Vermieterin noch des Veranstalters zuzuordnen, wenn diese oder dieser auf höherer Gewalt beruht. Als höhere Gewalt gilt ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, insbesondere eine nicht im Zusammenhang zu der Veranstaltung stehende Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder eine Seuche, Epidemie, Pandemie oder Ähnliches.

4. Der Ausfall einzelner Künstler oder Vortragenden oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Räume sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

5. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der Vermieterin nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Metzingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Veranstalter Unternehmer oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Metzingen als Gerichtsstand vereinbart.

MW Metzingen Betriebs GmbH

Objektanschrift Alte Schmiede 1-12, 72555 Metzingen

Amtsgericht Ulm, HRB 734246

Sitz der Gesellschaft:

Ferdinand-Dünkel-Str. 5, D-88433 Schemmerhofen

Geschäftsführer: Micha Patrick Hagel